

ENTWURF

Zentrum für verfolgte Künste GmbH [Arbeitstitel] - Gesellschaftsvertrag

Zentrum für verfolgte Künste GmbH [Arbeitstitel]

Gesellschaftsvertrag

(Version: 02.12.2011)

ENTWURF

Zentrum für verfolgte Künste GmbH [Arbeitstitel]

Gesellschaftsvertrag

Inhaltsverzeichnis

§ 01 Rechtsform, Firma	3
§ 02 Sitz der Gesellschaft	3
§ 03 Gegenstand und Zweck des Unternehmens	3
§ 04 Gemeinnützigkeit und Mittelbindung	3
§ 05 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	3
§ 06 Stammkapital, Stammeinlage	4
§ 07 Gesellschaftsorgane	4
§ 08 Gesellschafterversammlung	4
§ 09 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	6
§ 10 Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Amtsdauer	7
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats	7
§ 12 Einberufung und Beschlussfassung	8
§ 13 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	9
§ 14 Tätigkeit der Geschäftsführung	10
§ 15 Wirtschaftsplan	10
§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht	10
§ 17 Finanzierung der Gesellschaft	11
§ 18 Rechnungsprüfung	12
§ 19 Mittelverwendung, Ergebnisverwendung	12
§ 20 Auflösung der Gesellschaft, Ausscheiden von Gesellschaftern	12
§ 21 Gleichstellung	13
§ 22 Gründungsaufwand	13
§ 23 Salvatorische Klausel	13

§ 01 Rechtsform, Firma

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Zentrum für verfolgte Künste GmbH [Arbeitstitel]

§ 02 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Solingen.

§ 03 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft das Zentrum für verfolgte Künste betreiben.
3. Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung NRW und der Gemeinnützigkeit nach § 4 zur Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Nach Bedarf arbeitet sie mit anderen vergleichbaren Gesellschaften und Institutionen zusammen.

§ 04 Gemeinnützigkeit und Mittelbindung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 05 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 06 Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 26.000 (in Worten: sechszwanzigtausend Euro).
2. Am Stammkapital halten bzw. sind beteiligt:
 - der Landschaftsverband Rheinland mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 13.260,00 (51% des Stammkapitals).
 - die Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 12.480,00 (48% des Stammkapitals)
 - die Bürgerstiftung für verfolgte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 260,00 (1% des Stammkapitals).
3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe sofort und in bar einzuzahlen.
4. Eventuelle zusätzliche Geld- und Sacheinlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt und im Falle des Ausscheidens des Gesellschafters zu den Einlagebuchwerten, höchstens aber zum Wert nach § 19 Abs. 2 abgerechnet.

§ 07 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung

§ 08 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mindestens zweimal jährlich, und zwar einmal spätestens acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Verabschiedung des Jahresabschlusses, einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
2. Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder ein Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen verlangt. Entspricht die Geschäftsführung diesem Verlangen eines Gesellschafters nicht, so ist dieser Gesellschafter befugt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Abschlussprüfer eine Einberufung für dringend erforderlich hält, um den Prüfungsbericht zu besprechen oder die Lage der Gesell-

schaft zu erörtern.

3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsführung vorliegen.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vertreterin / der Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland. Sie / er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
5. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem/-der Protokollführer(-in) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung innerhalb von vier Wochen zugehen.
6. Soweit Mitglieder der Gesellschafterversammlung von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt werden, haben sie dessen Interessen zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen. Sie bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig. Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte durch Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im Wege der schriftlichen Abstimmung wahr, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Abwesende Gesellschafter können ihre Stimme schriftlich abgeben oder durch Vertreter anderer Gesellschafter überreichen lassen.
7. Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung der Gesellschafter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen fassen lassen, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung schriftlich mitzuteilen.
8. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit des Stammkapitals. Die Bestellung und Abberufung des kulturfachlichen Geschäftsführers erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
9. Je 1 € (in Worten: ein Euro) Stammkapitaleinlage haben die Gesellschafter eine Stimme. Jeder Gesellschafter gibt seine Stimmen einheitlich ab. Er ist berechtigt, bis zu 3 Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Soweit ein Gesellschafter mehr als einen Vertreter entsendet, ist ein Stimmführer zu benennen.

10. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 09 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Im Vorfeld der Beschlüsse, insbesondere zu wirtschaftlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wird versucht, Einvernehmen zu erzielen.
2. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik,
 - b) Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge sowie der 5-Jahres-Planung,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Rückzahlung von Nachschüssen,
 - e) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
 - f) Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - g) Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie ihren Anstellungsvertrag (Abschluss, Änderung, Beendigung), Weisungen an Geschäftsführer,
 - h) Entlastung der Geschäftsführung,
 - i) Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten,
 - j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat,
 - k) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Stammkapitals,
 - l) Änderung der Rechtsform, Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft, Wahl der Liquidatoren,
 - m) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile,
 - n) Erwerb, Veräußerung und sonstige Verfügungen betreffend anderer Unternehmen oder Beteiligungen hieran, Abschluss und Lösen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Einrichten und Aufgabe von Zweigbetrieben oder Betriebsstätten.
 - o) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,

- p) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - q) Ausschluss bzw. Aufnahme von Gesellschaftern,
 - r) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - s) wesentliche Verträge,
 - t) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt.
3. Die Einstellung und Entlassung von Personal bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann ganz oder teilweise auf die Zustimmungsbedürftigkeit verzichten.
 4. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 5. Die Gesellschafterversammlung kann die Befugnisse der Geschäftsführung einschränken oder erweitern und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 10 Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom LVR, der Stadt Solingen und der Stiftung entsandt. Sie haben die Interessen der jeweiligen Gesellschafter zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen. Sie bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt. Die Benennung von Verhinderungsvertretern ist zulässig. Satz 2 gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. 6 Mitglieder werden vom Landschaftsverband Rheinland, 4 Mitglieder von der Stadt Solingen und 1 Mitglied von der Bürgerstiftung für verfolgte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider entsandt.
3. Die Aufsichtsratsfunktion geschieht ehrenamtlich.
4. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorsitz des Aufsichtsrats wird durch einen Vertreter des LVR, der stellvertretende Vorsitz durch einen Vertreter der Stadt Solingen geführt. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so haben der LVR bzw. die Stadt Solingen unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Vertreter zu entsenden.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführer der Gesellschaft. Er

wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die von der Geschäftsführung vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.

2. Der Aufsichtsrat ist von der Geschäftsführung laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.
3. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die
 - a) Vorberatung der Beschlussvorlagen für die Gesellschafterversammlung,
 - b) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan der Gesellschaft,
 - c) regelmäßige Beurteilung der Umsetzung des Wirtschaftsplans und Information der Gesellschafterversammlung über wesentliche Abweichungen,
 - d) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses,
 - e) Entgegennahme des Prüfungsberichts und Führen eines Abschlussgesprächs mit dem Wirtschaftsprüfer.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder von mindestens sechs Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung

des Aufsichtsrats mit derselben Tagesordnung einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. In allen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telefonischer oder telegraphischer Erklärungen oder in anderer Weise gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben
6. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch einen Geschäftsführer überreichen lassen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen kaufmännischen und einen kulturfachlichen Geschäftsführer. Anstellungsbedingungen beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt insoweit die Gesellschafterversammlung. Es können Prokuristen bestellt werden.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis einräumen.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.
4. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
5. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführung für die Gesellschaft werden unter Berücksichtigung der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) durch die Gesellschafterversammlung geschlossen.
6. Die Geschäftsführer können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen

werden.

§ 14 Tätigkeit der Geschäftsführung

1. Alle Rechten, Pflichten und Befugnisse der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung und den mit den Geschäftsführern geschlossenen Anstellungsverträgen. Darüber hinaus unterliegt die Geschäftsführung den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
2. Der Geschäftsführung obliegt die gerichtliche sowie die außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Des weiteren ist Geschäftsführungsbezugnis auf Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs im Rahmen dieses Vertrages beschränkt, soweit nicht gesetzliche Regelungen zwingend etwas anderes vorschreiben.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Aktiengesetz entsprechend Anwendung. Ebenso besteht die Berichtspflicht gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Solingen.

§ 15 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt bis spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine 5-jährige Finanzplanung auf und leitet beides umgehend dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zu. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Vermögensplan (Investitionsplan) und den Personalbedarfsplan. Im Wirtschaftsplan ist die Finanzierung der Projekte festzulegen.
2. Der Wirtschaftsplan (einschließlich Stellenübersicht) des nächsten Jahres ist gemeinsam mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen. Evtl. Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Planung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend über die wirtschaftliche Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht

1. Die Geschäftsführung berichtet unterjährig quartalsweise über die wirtschaftliche Entwicklung.
2. Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender An-

wendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso in entsprechender Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Der Anhang hat die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW i.V.m. § 285 Nr. 9 HGB (individualisierte Darstellung der Gesamtbezüge) zu enthalten. Gemäß § 108 Abs.2 Nr.2 GO NRW ist im Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat bis zum Ablauf von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind entsprechend der gemeinde- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht und das Ergebnis der Prüfung auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
6. Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Solingen gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 GO NRW nach Einschätzung der jeweiligen Körperschaft erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Finanzierung der Gesellschaft

1. Die Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft erfolgt grundsätzlich durch die Stiftung. Dabei bringt sie ihre Erträge nach Abzug der Inflationsausgleichsrücklage und der Verwaltungskosten in vier gleichen Raten jeweils zur Quartalsmitte in die Gesellschaft ein. Das Nähere regelt ein gesondert abzuschließender Kooperationsvertrag.
2. Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung der Gesellschaft im Verhältnis 51 % LVR und 49 % Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen. Bis zu einem Betrag von € 296.000 leisten zunächst beide Gesellschafter entsprechend den Regelungen in Satz 1 bis zum 31.01. eines jeden Jahres eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 151.000 € bzw. 145.000 €. Sofern und soweit weitere Zahlungen für den Betrieb der Gesellschaft erforderlich sind, leistet der LVR maximal weitere 139.000 € bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres.
3. Die Gesellschafterversammlung kann die Einforderung von weiteren

Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen mit der Maßgabe, dass die Nachschüsse von den Gesellschaftern im Verhältnis 51% LVR und 49% Beteiligungsgesellschaft unter Ausschluss der Stiftung zu zahlen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abweichung vom Wirtschaftsplan hinreichend begründet ist. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Die Nachschüsse werden zu dem im Gesellschafterbeschluss bezeichneten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zum Ende desjenigen Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der Gesellschafterbeschluss gefasst wurde. Die Nachschusspflicht ist auf insgesamt 100.000 Euro (in Worten: hunderttausend Euro) je Geschäftsjahr beschränkt.

4. Die gGmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass der jährliche Wirtschaftsplan ausgeglichen ist und keine weiteren finanziellen Verpflichtungen auf die Gesellschafter zukommen.

§ 18 Rechnungsprüfung

Unabhängig von der Prüfung nach § 16 des Gesellschaftsvertrages werden dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Solingen im Übrigen die Rechte nach § 54 in Verbindung mit § 44 HGrG eingeräumt. Die betreffenden Rechnungsprüfungen haben das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen.

§ 19 Mittelverwendung, Ergebnisverwendung

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
2. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung bei Vorlage des Jahresabschlusses einen Vorschlag über die Gewinnverwendung für die satzungsmäßigen Zwecke zu unterbreiten. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.
3. Im Falle eines Verlustvortrages sind künftige Gewinne zunächst zum Ausgleich des Verlustvortrages zu verwenden.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft, Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten

Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis der Stammanteile an den Landschaftsverband Rheinland und die Stadt Solingen. Diese sind verpflichtet, das ihr zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Vor Ausführung dieser Mittelverwendung ist mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

§ 21 Gleichstellung

Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männer für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) sowie die Maßnahmen des Frauenförderplans der Stadt Solingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand).

§ 23 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder – bei einer Lücke – nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
2. Abs.1 gilt entsprechend, soweit die Art, das Maß, der Umfang oder sonstige Modalitäten einer Leistung in diesem Vertrag nicht rechtsgültig oder lückenhaft festgelegt sind, sowie in Bezug auf Termine oder Fristen.